

## **LEITPRINZIPIEN**

# **ZUR PRÄVENTION, EINBRINGUNG SOWIE ZU GEGENMAßNAHMEN GEGENÜBER DEN AUSWIRKUNGEN VON GEBIETSFREMDEN ARTEN, DIE ÖKOSYSTEME, HABITATE ODER ARTEN GEFÄHRDEN**

### **ARBEITSPAPIER**

Englische Originalversion: Decision COP VI/23

Oktober 2002

## LEITPRINZIPIEN

### ZUR PRÄVENTION, EINBRINGUNG SOWIE ZU GEGENMAßNAHMEN GEGENÜBER DEN AUSWIRKUNGEN VON GEBIETSFREMDEN ARTEN, DIE ÖKOSYSTEME, HABITATE ODER ARTEN GEFÄHRDEN<sup>1</sup>

#### Einführung

Dieses Dokument stellt eine Orientierungsgrundlage zum Aufbau von wirksamen Strategien zur Minimierung der Ausbreitung und der Auswirkungen von invasiven gebietsfremden Arten dar. Obwohl jeder Staat mit eigenen, speziellen Herausforderungen konfrontiert ist und eigene kontext-spezifische Lösungsansätze entwickeln muss, geben diese Leitprinzipien den Regierungen eine eindeutige Richtung und eine Reihe von anzustrebenden Zielen vor. Wie weit diese Leitprinzipien letztendlich umgesetzt werden können, hängt von den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Diese Leitprinzipien zielen darauf ab, die Regierungen in ihren Bemühungen gegen invasive gebietsfremde Arten als integraler Bestandteil des Naturschutzes und der wirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen. Da diese 15 Leitprinzipien nicht verbindlich sind, können sie relativ einfach modifiziert und weiter ausgebaut werden, auch unter Berücksichtigung der Prozesse des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>2</sup> sowie unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse über diese Problematik und wirksamer Lösungsansätze.

Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt haben die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen sowie die Pflicht dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereiches oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.

Bei diesen Leitprinzipien werden die im Anhang angeführten Begriffsdefinitionen verwendet (siehe Seite 10).

Überdies soll bei der Anwendung dieser Leitprinzipien die Tatsache berücksichtigt werden, dass Ökosysteme im Laufe der Zeit einer dynamischen Entwicklung unterworfen sind, und dass sich folglich die natürliche Verbreitung der Arten auch ohne menschliche Einflussnahme verändert.

---

<sup>1</sup> Englische Originalversion: Decision VI/23, Annex;  
<http://www.biodiv.org/decisions/default.asp?lg=0&m=cop-06&d=23>

<sup>2</sup> siehe [www.biodiv.org](http://www.biodiv.org) und [www.biodiv.at](http://www.biodiv.at)

## A. Allgemeines

### Leitprinzip 1: Vorsorgeprinzip

In Anbetracht der Unvorhersehbarkeit der Ausbreitungswege von und der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch invasive gebietsfremde Arten, sollten die Bemühungen, nicht beabsichtigte Einbringungen zu identifizieren und zu verhindern, sowie Entscheidungen bezüglich beabsichtigter Einfuhren, auf dem Vorsorgeprinzip beruhen - insbesondere in Hinblick auf eine Risikoanalyse und in Übereinstimmung mit den nachstehend angeführten Leitprinzipien. Das Vorsorgeprinzip wird in Grundsatz 15 der Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung<sup>3</sup> sowie in der Präambel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt dargelegt.

Das Vorsorgeprinzip soll auch angewendet werden, wenn Maßnahmen zur Beseitigung, Eindämmung und Kontrolle von gebietsfremden Arten, die sich bereits etabliert haben, in Erwägung gezogen werden. Das Fehlen einer wissenschaftlichen Gewissheit in Bezug auf die verschiedenartigen Auswirkungen einer Invasion sollte nicht als Grund für das Aufschieben oder das Entfallen von entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung, Eindämmung oder Kontrolle dienen.

### Leitprinzip 2: Hierarchischer, 3-stufiger Ansatz

1. Prävention ist bei weitem kosteneffizienter und vom Umweltstandpunkt erstrebenswerter als Maßnahmen, die nach der Einbringung und Etablierung einer invasiven gebietsfremden Art getroffen werden.
2. Der Verhinderung der Einbringung von invasiven gebietsfremden Arten innerhalb und zwischen Staaten sollte Priorität eingeräumt werden. Wenn eine invasive gebietsfremde Art eingebracht wurde, sind Früherkennung und rasches Handeln von entscheidender Bedeutung, um die Etablierung zu verhindern. Vorzugsweise sollten die Organismen so rasch wie möglich beseitigt werden (Prinzip 13). Sollte eine völlige Beseitigung nicht möglich sein, oder die dafür benötigten Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, sollten Maßnahmen zur Eindämmung (Prinzip 14) sowie langfristige Kontrollmaßnahmen (Prinzip 15) ergriffen werden. Jede Art der Kosten-Nutzen-Rechnung (aus umwelt-, wirtschafts-, oder sozialpolitischer Sicht) soll auf langfristiger Basis durchgeführt werden.

### Leitprinzip 3: Ökosystemarer Ansatz

Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten sollten - sofern möglich - auf dem ökosystemaren Ansatz beruhen, wie in Entscheidung V/6<sup>4</sup> der fünften Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgeführt.

---

<sup>3</sup> siehe <http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-1annex1.htm>

<sup>4</sup> siehe <http://www.biodiv.org/decisions/default.asp?lg=0&m=cop-05&d=06>

#### **Leitprinzip 4: Die Rolle der Staaten**

1. Im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten sollten sich Staaten des Risikos bewusst sein, dass Aktivitäten innerhalb ihrer Hoheitsbereiche oder unter ihrer Kontrolle für andere Staaten eine potenzielle Quelle für invasive gebietsfremde Arten darstellen können, und dementsprechend individuelle oder gemeinsame Aktivitäten unternehmen, um dieses Risiko zu minimieren. Dazu zählt auch die Weitergabe von Informationen über das invasive Verhalten oder das invasive Potenzial einer Art.
2. Beispiele für derartige Aktivitäten sind:
  - a. Der beabsichtigte Transfer einer invasiven gebietsfremden Art in einen anderen Staat (selbst wenn diese im Ursprungsland nicht invasiv ist), und
  - b. Die beabsichtigte Einbringung einer gebietsfremden Art in den eigenen Staat, sofern die Gefahr besteht, dass sich diese in der Folge (mit oder ohne menschlichen Vektor) auch in einen anderen Staat hinein ausbreiten und invasiv werden könnte;
  - c. Aktivitäten, die zur unbeabsichtigten Einbringung führen können, selbst wenn die eingebrachte Art im Ursprungsland nicht invasiv ist.
3. Damit die Staaten dabei unterstützt werden, die Ausbreitung und die Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten zu reduzieren, sollten sie, soweit möglich, Arten identifizieren, die invasiv werden könnten, und diese Informationen anderen Staaten zur Verfügung stellen.

#### **Leitprinzip 5: Forschung und Monitoring**

Um eine entsprechende Wissensgrundlage für die Bewältigung der Probleme durch invasive gebietsfremde Arten aufzubauen, ist es von Bedeutung, dass Staaten - sofern möglich - Forschung und Monitoring im Bereich der invasiven gebietsfremden Arten betreiben. Im Rahmen dieser Bemühungen sollte auch versucht werden, eine taxonomische Grundstudie über die vorhandene biologische Vielfalt durchzuführen. Abgesehen von diesen Daten ist Monitoring der Schlüssel zur Früherkennung von neuen invasiven gebietsfremden Arten. Monitoring sollte sowohl gezielte als auch allgemeine Untersuchungen beinhalten und von der Einbindung zusätzlicher Sektoren, einschließlich der Bevölkerung, profitieren. Forschungstätigkeit im Bereich der invasiven gebietsfremden Arten sollte eine genaue Identifizierung der invasiven Art beinhalten und sollte Folgendes dokumentieren:

- a. die Geschichte und die Ökologie der Invasion (Ursprung, Ausbreitungswege und zeitlicher Rahmen);
- b. die biologischen Eigenschaften der invasiven gebietsfremden Art;
- c. die damit verbundenen Auswirkungen auf Ebene des Ökosystems, der Arten und auf genetischer Ebene sowie auch soziale und ökonomische Auswirkungen, und wie sich diese im Lauf der Zeit verändern.

## **Leitprinzip 6: Aufklärung und Bewusstseinsbildung**

Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit über die Probleme durch invasive gebietsfremde Arten ist für den erfolgreichen Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist es wichtig, dass Staaten Aufklärung und Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit den Ursachen einer Invasion und den mit der Einbringung gebietsfremder Arten verbundenen Risiken fördern. Wenn Gegenmaßnahmen erforderlich sind, sollten Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungsprogramme lanciert werden, um die Bevölkerung sowie entsprechende Branchengruppen zur Unterstützung der Maßnahmen mit einzubeziehen.

## **B. Prävention**

### **Leitprinzip 7: Grenzkontrollen und Quarantänemaßnahmen**

1. Die Staaten sollten Grenzkontrollen und Quarantänemaßnahmen für gebietsfremde Arten, die invasiv sind oder invasiv werden könnten, durchführen, um zu gewährleisten, dass
  - a. beabsichtigte Einbringungen von gebietsfremden Arten einem Genehmigungsverfahren unterworfen sind (Prinzip 10), und
  - b. unbeabsichtigte oder nicht genehmigte Einbringungen von gebietsfremden Arten minimiert werden.
2. Die Staaten sollten die Schaffung von geeigneten Maßnahmen zur Kontrolle der Einbringung von invasiven gebietsfremden Arten innerhalb des Staates gemäß der nationalen Gesetzgebung und, falls vorhanden, einschlägigen politischen Vorgaben in Betracht ziehen.
3. Diese Maßnahmen sollten auf einer Risikoanalyse in Hinblick auf die Gefährdungen, die gebietsfremde Arten darstellen, und auf die möglichen Einschleppungswege beruhen. Bereits existierende geeignete staatliche Institutionen oder Behörden sollten, wenn nötig, verstärkt und ausgebaut werden. Deren MitarbeiterInnen sollten gut für die Umsetzung dieser Maßnahmen ausgebildet werden. Früherkennungssysteme sowie regionale und internationale Koordination sind für die Prävention von entscheidender Bedeutung.

### **Leitprinzip 8: Informationsaustausch**

1. Die Staaten sollten den Aufbau eines Inventars und einer Zusammenführung von relevanten Datenbanken, einschließlich taxonomischer Datenbanken und Datenbanken von Einzelfunden, sowie die Entwicklung eines Informationssystems und eines interoperablen dezentralisierten Netzwerkes von Datenbanken zur Sammlung und Verbreitung von Informationen über gebietsfremde Arten im Zusammenhang mit allen Aktivitäten in den Bereichen Prävention, Einbringung, Monitoring und Gegenmaßnahmen unterstützen. Diese

Informationen sollten, soweit verfügbar, Inzidenz-Listen, potenzielle Gefährdungen für Nachbarländer, taxonomische, ökologische und genetische Informationen über invasive gebietsfremde Arten und Kontrollmethoden beinhalten. Die weite Verbreitung dieser Informationen sowie von nationalen, regionalen und internationalen Leitlinien, Verfahren und Empfehlungen, wie etwa jene der im Rahmen des "Global Invasive Species Programme"<sup>5</sup> gesammelten, sollte, unter anderem, durch den "Clearing-House-Mechanismus" zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>6</sup> möglich gemacht werden.

2. Die Staaten sollten alle relevanten Informationen über ihre jeweiligen spezifischen Importbedingungen für gebietsfremde Arten zur Verfügung stellen, insbesondere für jene, die bereits als invasiv identifiziert wurden, und diese Informationen auch anderen Staaten zugänglich machen.

### **Leitprinzip 9: Kooperation, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten**

Je nach Situation kann die Reaktion eines Staates auf eine Invasion eine rein interne Maßnahme sein (innerhalb des Staates) oder gemeinsame Maßnahmen von zwei oder mehreren Staaten erfordern. Solche Maßnahmen können Folgendes beinhalten:

- a. Programme entwickeln, die dem Austausch von Informationen über invasive gebietsfremde Arten, deren potenzielle Gefährlichkeit und deren Invasionswege dienen, mit besonderem Schwergewicht auf der Kooperation zwischen Nachbarstaaten, zwischen Handelspartnern und zwischen Staaten mit vergleichbaren Ökosystemen und Invasionsfällen. Spezielles Augenmerk sollte auf Handelspartner mit ähnlichen Umweltbedingungen gelegt werden;
- b. Abkommen zwischen Staaten auf bilateraler und multilateraler Basis sollten weiter ausgebaut und dazu eingesetzt werden, den Handel mit bestimmten gebietsfremden Arten zu regeln, wobei spezielles Augenmerk auf besonders schädliche invasive Arten gelegt werden sollte;
- c. Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten in Ländern, in denen ein Mangel an Fachwissen und an Ressourcen, einschließlich finanzieller Ressourcen, besteht, um die Risiken zu bewerten und zu reduzieren sowie die Auswirkungen auszugleichen, wenn bereits eine Einbringung und Etablierung gebietsfremder Arten stattgefunden hat. Ein derartiger Aufbau von Kapazitäten kann auch Technologietransfer und die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen beinhalten;
- d. Gemeinsame Forschungsaktivitäten und Finanzierung in den Bereichen Identifizierung, Prävention, Früherkennung, Monitoring und Kontrolle von invasiven gebietsfremden Arten.

---

<sup>5</sup> siehe <http://jasper.stanford.edu/GISP/>

<sup>6</sup> siehe [www.biodiv.org](http://www.biodiv.org) und [www.biodiv.at](http://www.biodiv.at)

## C. Einbringung von Arten

### Leitprinzip 10: Beabsichtigte Einbringung

1. Es sollte keine erstmalige beabsichtigte Einbringung oder weitere Einbringungen einer innerhalb eines Staates bereits invasiven oder potenziell invasiven gebietsfremden Art ohne vorherige Genehmigung durch eine zuständige Behörde des Empfängerstaates erfolgen. Eine entsprechende Risikoanalyse, die auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten könnte, sollte als Teil des Bewertungsprozesses durchgeführt werden, bevor eine Entscheidung darüber gefällt wird, ob eine vorgeschlagene Einbringung in einen Staat oder in neue ökologische Regionen innerhalb eines Staates zu genehmigen oder nicht zu genehmigen ist. Die Staaten sollten alle Anstrengungen unternehmen, um die Einbringung von nur jenen Arten zu genehmigen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie die biologische Vielfalt gefährden. Die Beweislast dafür, dass es unwahrscheinlich ist, dass eine beabsichtigte Einbringung eine Gefährdung für die biologische Vielfalt darstellt, sollte bei jener physischen oder juristischen Person liegen, die den Vorschlag der Einbringung eingebracht hat, oder sollte - sofern möglich - vom Empfängerstaat zugewiesen werden. Die Genehmigung einer Einbringung kann gegebenenfalls auch an Bedingungen geknüpft sein (z.B. Ausarbeitung eines Plans für Gegenmaßnahmen, Monitoring-Verfahren, Zahlung für Bewertung und Management oder Eindämmungs-Auflagen).
2. Entscheidungen betreffend beabsichtigte Einbringungen sollten auf dem Vorsorgeprinzip beruhen, auch innerhalb der Rahmenbedingungen für Risikoanalysen, wie in Grundsatz 15 der Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung und in der Präambel des Übereinkommens über biologische Vielfalt dargelegt. Besteht die Gefahr einer Verringerung oder eines Verlustes an biologischer Vielfalt, sollte das Fehlen ausreichender wissenschaftlicher Gewissheit und Kenntnisse über eine gebietsfremde Art die zuständige Behörde nicht daran hindern, eine Entscheidung in Hinblick auf die beabsichtigte Einbringung der gebietsfremden Art zu treffen, um die Ausbreitung und die negativen Auswirkungen von invasiven gebietsfremden Arten zu verhindern.

### Leitprinzip 11: Unbeabsichtigte Einbringung

1. Alle Staaten sollten über gesetzliche Bestimmungen zur Regelung von unbeabsichtigten Einbringungen (oder beabsichtigten Einbringungen von Arten, die sich bereits etabliert haben und invasiv wurden) verfügen. Dies könnte gesetzliche Maßnahmen oder Lenkungsmaßnahmen sowie die Einrichtung oder Stärkung von Institutionen und Behörden mit entsprechenden Befugnissen beinhalten. Ressourcen sollten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, um rasches und wirksames Handeln zu gewährleisten.
2. Die üblichen Einschleppungswege, durch die es zur unbeabsichtigten Einbringung kommt, sind zu identifizieren. Geeignete Vorkehrungen, um derartige Einbringungen zu minimieren, sollten vorhanden sein. Oft sind sektorale Aktivitäten wie Fischerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Schifffahrt (einschließlich der Entsorgung von Ballastwasser), Transport auf dem

Land- und auf dem Luftweg, Bauprojekte, Landschaftsgestaltung, Aquakultur einschließlich Zieraquarien, Tourismus, Haustier-Industrie und Wildwirtschaft Einschleppungswege für unbeabsichtigte Einbringungen. Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit derartigen Aktivitäten sollten das Risiko einer unbeabsichtigten Einbringung von invasiven gebietsfremden Arten berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte eine Risikoanalyse über die unbeabsichtigte Einbringung von invasiven gebietsfremden Arten durch diese Einschleppungswege durchgeführt werden.

## **D. Gegenmaßnahmen**

### **Leitprinzip 12: Gegenmaßnahmen**

Wenn die Etablierung einer invasiven gebietsfremden Art bereits festgestellt wurde, sollten Staaten auf individueller Basis oder in Kooperation geeignete Schritte setzen, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Beseitigung, Eindämmung oder Kontrolle der Art, um negative Auswirkungen auszugleichen. Die zur Beseitigung, Eindämmung oder Kontrolle eingesetzten Methoden sollten für die Menschen, die Umwelt und für die Landwirtschaft sicher sein sowie für alle Beteiligten in den von invasiven gebietsfremden Arten befallenen Gebieten vom ethischen Standpunkt her vertretbar sein. Auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips sollten Gegenmaßnahmen im frühestmöglichen Stadium der Invasion getroffen werden. Gemäß den einzelstaatlichen politischen oder gesetzlichen Vorgaben sollte eine physische oder juristische Person, die für die Einschleppung der invasiven gebietsfremden Art verantwortlich ist, die Kosten für Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt tragen, sofern der Beweis erbracht wurde, dass diese Person den nationalen Gesetzen und Bestimmungen zuwider gehandelt hat. Die Früherkennung von neuen Einbringungen von gebietsfremden Arten, die potenziell invasiv sind, oder von denen bereits bekannt ist, dass sie invasiv sind, ist folglich von entscheidender Bedeutung. Es ist aber auch erforderlich, dass die nötigen Ressourcen vorhanden sind, um rasch Folgemaßnahmen treffen zu können.

### **Leitprinzip 13: Beseitigung/Ausrottung**

Wo immer dies machbar ist, ist die Beseitigung/Ausrottung die beste Vorgehensweise im Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten. Die günstigste Gelegenheit zur Beseitigung/Ausrottung invasiver gebietsfremder Arten bietet sich in den Anfangsstadien der Invasion, wenn die Populationen noch klein sind und lokal begrenzt auftreten. Somit kann der Einsatz von Früherkennungssystemen, die sich auf Punkte konzentrieren, an denen das Risiko einer Einbringung sehr hoch ist, entscheidend wirksam sein, wobei ein Monitoring nach der Beseitigung/Ausrottung möglicherweise erforderlich ist. Die Unterstützung der Bevölkerung ist oft von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg einer Ausrottungsmaßnahme. Diese ist besonders zielführend, wenn sie im Rahmen eines Mitwirkungsprozesses aufgebaut wurde. Auch Sekundäreffekte auf die biologische Vielfalt sollten in die Überlegungen mit einbezogen werden.

**Leitprinzip 14: Begrenzung der Ausbreitung/Eindämmung**

In Fällen, in denen die Beseitigung/Ausrottung kein geeignetes Mittel darstellt, ist oft die Begrenzung der Ausbreitung (Eindämmung) von invasiven gebietsfremden Arten die geeignete Strategie, sofern das Verbreitungsgebiet der Organismen oder Populationen klein genug ist, damit derartige Bemühungen sinnvoll sind. Regelmäßiges Monitoring ist von wesentlicher Bedeutung und muss mit raschen Ausrottungsmaßnahmen im Falle von erneutem Auftreten verbunden sein.

**Leitprinzip 15: Kontrollmaßnahmen**

Kontrollmaßnahmen sollten auf Schadensbegrenzung sowie auf eine Verringerung der Zahl von invasiven gebietsfremden Arten abzielen. Effiziente Kontrollmaßnahmen werden oft auf einer Reihe von integrierten Managementverfahren beruhen, inklusive mechanische Kontrolle, chemische Kontrolle, biologische Kontrolle und Habitat-Management. Diese sollten im Einklang mit den bestehenden nationalen Bestimmungen und internationalen Normen durchgeführt werden.

## Anhang

### Die folgenden Begriffsdefinitionen werden verwendet:

- (i) „**gebietsfremde Art**“ bezieht sich auf eine Art, eine Unterart, oder auf ein niedrigeres Taxon, das außerhalb seines natürlichen vergangenen oder gegenwärtigen Verbreitungsgebietes eingeführt wurde, und beinhaltet sämtliche Bestandteile solcher Arten wie Gameten, Samen, Eier oder Diasporen, die überleben und sich in der Folge weitervermehren könnten;
- (ii) „**invasive gebietsfremde Art**“ bedeutet eine gebietsfremde Art, deren Einführung und/oder Ausbreitung die biologische Vielfalt gefährdet. (Im Sinne dieser Leitprinzipien wird „invasive gebietsfremde Art“ gleichbedeutend mit der Bezeichnung „gebietsfremde invasive Art“ der Entscheidung V/8 der Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verwendet);
- (iii) „**Einbringung**“ bezieht sich auf eine direkte oder indirekte Verbringung einer gebietsfremden Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (in der Vergangenheit oder in der Gegenwart) durch den Menschen. Diese Verbringung kann entweder innerhalb eines Staates oder zwischen Staaten oder Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche stattfinden;
- (iv) „**beabsichtigte Einbringung**“ bedeutet die bewusste Verbringung und/oder Freisetzung einer gebietsfremden Art außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes durch den Menschen;
- (v) „**unbeabsichtigte Einbringung**“ bezieht sich auf alle anderen, nicht beabsichtigten Einbringungen;
- (vi) „**Etablierung**“ bezieht sich auf den Prozess, in dessen Verlauf eine gebietsfremde Art in einem neuen Lebensraum lebensfähige Nachkommen mit der Wahrscheinlichkeit eines kontinuierlichen Überlebens erzeugt;
- (vii) „**Risikoanalyse**“ bedeutet:
  - 1. die Einschätzung der Auswirkungen der Einbringung sowie der Wahrscheinlichkeit der Etablierung einer gebietsfremden Art auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Informationen (d.h. Risikobewertung), und
  - 2. die Identifizierung von Maßnahmen, die eingesetzt werden können, um diese Risiken zu reduzieren oder in den Griff zu bekommen (d.h. Risikomanagement), unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer und kultureller Erwägungen.